

Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V.
Frankenberger Str. 219 b
09131 Chemnitz
Telefon/Fax: 0371-420161
E-Mail: www.tus-ebersdorf.de

Satzung des Turn- und Sportvereines Ebersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V.
(folgend TuS Ebersdorf genannt)

(2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz-Ebersdorf und ist Nachfolger des früheren Turnvereins Ebersdorf.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer 240 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein TuS Ebersdorf dient der vielseitigen Ausübung und Förderung des Sports nach den Satzungen und Richtlinien des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Stadtsportbundes Chemnitz, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, wahrt das Prinzip der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins TuS Ebersdorf kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung in der Mitgliedsliste.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Quartalsende der überreichten Austrittserklärung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist auf Antrag der Sportgruppen oder Abteilungen und/oder durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Haushaltsprüfer
- d) Der Ausschuss – mit der Bezeichnung „Erweiterter Vereinsvorstand“.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.

(2) Die teilnehmenden Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die Teil des Protokolls wird.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Haushaltsprüfer, der Jahresrechnung und des Haushaltplanes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Haushaltsprüfer,
5. die Festlegung der Aufnahmegebühren und der Beitragssätze,
6. die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertretern mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 10. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, wenn Vorschläge vorliegen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich aus gewichtigem Grund mit schriftlicher Vollmacht durch eine natürliche geschäftsfähige Person vertreten lassen.
Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestelltes Vereinsmitglied leiten die Versammlung.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Die Wahl des Vorstandes und der Haushaltprüfer erfolgt in nicht offener Abstimmung.

(8) Der Vorstand und die Haushaltprüfer werden in Einzelabstimmung gewählt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlentscheidungen mit mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern während der Sprechzeiten des Vorstandes eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Beisitzern. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, kann durch die anderen Mitglieder des Vorstandes, für die restliche Amtsdauer, die Übernahme der Rechtsgeschäfte beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand von Fahrgeldern oder anderen unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zum Wohle des Vereins gezahlt wird.

(3) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vertretungsberechtigten haben gemeinsame Vertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand ist im TuS Ebersdorf zum Erlass von Ordnungen, die den Geschäftsbetrieb, den Verwaltungsbereich des Sportvereins oder den Sportbetrieb regeln, berechtigt.

§ 9 Die Haushaltsprüfer

(1) Die Haushaltsprüfer (vormals Kassenprüfer) sind Mitglieder des Vereins und werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zu wählen sind mindestens 2 Haushaltprüfer.

(2) Sie nehmen Einsicht in alle Haushaltsvorgänge des Vereins und erstellen jährlich einen Prüfbericht, welcher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und der Abstimmung bedarf.

§ 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss ist ein beratendes Organ des Vereins und wird im Sprachgebrauch des Vereins TuS Ebersdorf - erweiterter Vorstand - benannt.

(2) Ständige Mitglieder sind die Leiter der Abteilungen und Sportgruppen.

(3) Der Ausschuss tagt auf Anforderung des Vorstandes und mit schriftlicher Einladung unter Vorlage der Tagesordnung.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Sportbereich

(1) Für die im Verein vertretenen Sportarten sind Sportgruppen und Abteilungen zu bilden und von einem jeweiligen Leiter zu vertreten.

(3) Die Sportgruppen und Abteilungen regeln den Sportbetrieb selbständig, soweit die Satzung und andere Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist.

(4) Alle Belange des Haushaltsrechts werden über den Vorstand geregelt.

(5) Die Leiter der Sportgruppen und Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann Berichterstattungen verlangen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins TuS Ebersdorf oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Restvermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen e.V. zur Verfügung zu stellen, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gesamtmitgliederversammlung vom 20. März 2009 einstimmig beschlossen. Die Fassung vom 20. März 2004 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

1. Unterschrift *gez.: Olaf Sach*
2. Unterschrift *gez.: Rita Hoffmann*
3. Unterschrift *gez.: Erika Drechsler*
4. Unterschrift *gez.: Beyer, Enrico*

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Form der Einladung, die Teilnahme und das Stimmrecht sind in der Satzung geregelt.
2. Der Versammlungsleiter kontrolliert die Einhaltung der Tagesordnung, kann entsprechend des Vereinsrechtes die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, die Kontrolle über sachliche Beiträge und den Ausschluss von Störern anordnen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Die Beiträge sind sachlich zu den Themen der Tagesordnung zu wählen. Bei Unsachlichkeit kann das Wort entzogen werden. Nach bereits getroffener Entscheidung wird das Wort nicht mehr erteilt.
4. Anträge zur Tagesordnung bzw. zu deren Änderung können entsprechend der Satzung bis zum 10. Tag vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nicht eingereicht werden.
5. Vor der Wahlhandlung ist durch die Mitglieder ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen. Die Wahlhandlung erfolgt als nicht offene (geheime) Wahl.
6. Die Vorstellung der Vorstandskandidaten erfolgt während der Mitgliederversammlung. Abwesende Kandidaten haben dem Vorstand eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur vorzulegen.
7. Es können nur Mitglieder gewählt werden, deren Kandidatur bis zur Mitgliederversammlung vorlag.
8. Es gelten die Einzelkandidaten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
9. Die Annahme der Tages- und Geschäftsordnung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss.
10. Die Kontrolle der Stimmzettel und die Auszählung obliegen dem Wahlausschuss. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch den Vorstand. Das Ergebnis ist im Protokoll zu erfassen.

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2004 mehrheitlich beschlossen. Vorherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit